

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: <u>3,25</u>
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		VG						VG			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		VG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
R0000	Richter insgesamt					
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon					
R1200	Baurecht und Denkmalschutz					
R1300	Abgabenrecht					
R1400	Recht des öffentlichen Dienstes (ohne Disziplinarrecht)					
R1500	Ausländerrecht					
R1600	Asylsachen davon					
R1610	Hauptsacheverfahren					
R1620	Eilverfahren					
R1700	Numerus-clausus-Sachen					
R1900	übrige Verfahren (ohne richterliche Tätigkeiten in anderen Gerichtszweigen - siehe R3000)					
R2000	Verwaltungssachen darunter					
R2100	Personalverwaltung ²⁾					
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon					
R3010	Richterdienstgericht					
R3015	Richterdienstgerichtshof					
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen					
R3610	Kammer für Baulandsachen					
R3615	Senat für Baulandsachen					
R3900	Sonstiges					
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter					
R6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		VG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾					
H2000	Verwaltungssachen darunter					
H2100	Personalverwaltung ²⁾					
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
H6000	IT-Angelegenheiten darunter					
H6100	IT-Leitstelle					
G0000	Gehobener Dienst insgesamt					
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter					
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses					
G1200	Rechtsantragstelle					
G2000	Verwaltungssachen darunter					
G2100	Personalverwaltung ²⁾					
G2200	Bibliothek					
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
G6000	IT-Angelegenheiten darunter					
G6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		VG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt					
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾					
M2000	Verwaltungssachen darunter					
M2100	Personalverwaltung ²⁾					
M2200	Bibliothek					
M2300	Telefonzentrale					
M 2400	Gerichtskasse- oder Zahlstelle, sofern gerichtsübergreifend					
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
M6000	IT-Angelegenheiten darunter					
M6100	IT-Leitstelle					
E0000	Einfacher Dienst insgesamt					
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter					
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst					
E 1300	Telefonzentrale					
E1400	Fahrbereitschaft					
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter					
E6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: <u>3,25</u>
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		VGe des Freistaates Sachsen						VGe des Freistaates Sachsen			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		VG Chemnitz						VG Chemnitz			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		VG Dresden						VG Dresden			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		VG Leipzig						VG Leipzig			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		Freistaat Sachsen	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig
R0000	Richter insgesamt				
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon				
R1200	Baurecht und Denkmalschutz				
R1300	Abgabenrecht				
R1400	Recht des öffentlichen Dienstes (ohne Disziplinarrecht)				
R1500	Ausländerrecht				
R1600	Asylsachen davon				
R1610	Hauptsacheverfahren				
R1620	Eilverfahren				
R1700	Numerus-clausus-Sachen				
R1900	übrige Verfahren (ohne richterliche Tätigkeiten in anderen Gerichtszweigen - siehe R3000)				
R2000	Verwaltungssachen darunter				
R2100	Personalverwaltung ²⁾				
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon				
R3010	Richterdienstgericht				
R3015	Richterdienstgerichtshof				
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen				
R3610	Kammer für Baulandsachen				
R3615	Senat für Baulandsachen				
R3900	Sonstiges				
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter				
R6100	IT-Leitstelle				

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		Freistaat Sachsen	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig
Es waren durchschnittlich tätig					
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾				
H2000	Verwaltungssachen darunter				
H2100	Personalverwaltung ²⁾				
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
H6000	IT-Angelegenheiten darunter				
H6100	IT-Leitstelle				
G0000	Gehobener Dienst insgesamt				
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter				
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses				
G1200	Rechtsantragstelle				
G2000	Verwaltungssachen darunter				
G2100	Personalverwaltung ²⁾				
G2200	Bibliothek				
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
G6000	IT-Angelegenheiten darunter				
G6100	IT-Leitstelle				

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		Freistaat Sachsen	VG Chemnitz	VG Dresden	VG Leipzig
Es waren durchschnittlich tätig					
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt				
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾				
M2000	Verwaltungssachen darunter				
M2100	Personalverwaltung ²⁾				
M2200	Bibliothek				
M2300	Telefonzentrale				
M2400	Gerichtskasse- oder Zahlstelle, sofern gerichtübergreifend				
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
M6000	IT-Angelegenheiten darunter				
M6100	IT-Leitstelle				
E0000	Einfacher Dienst insgesamt				
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter				
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst				
E1300	Telefonzentrale				
E1400	Fahrbereitschaft				
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter				
E6100	IT-Leitstelle				

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: 3,25
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		OVG						OVG			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		OVG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
R0000	Richter insgesamt					
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon					
R1100	Erstinstanzliche Verfahren					
R1200	Baurecht und Denkmalschutz					
R1300	Abgabenrecht					
R1400	Recht des öffentlichen Dienstes (ohne Disziplinarrecht)					
R1500	Ausländerrecht					
R1600	Asylsachen davon					
R1610	Hauptsacheverfahren					
R1620	Eilverfahren					
R1700	Numerus-clausus-Sachen					
R1800	Beschwerden (ohne Beschwerden in Eilsachen)					
R1900	übrige Verfahren (ohne richterliche Tätigkeiten in anderen Gerichtszweigen - siehe R3000)					
R2000	Verwaltungssachen darunter					
R2100	Personalverwaltung ²⁾					
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon					
R3010	Richterdienstgericht					
R3015	Richterdienstgerichtshof					
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen					
R3610	Kammer für Baulandsachen					
R3615	Senat für Baulandsachen					
R3900	Sonstiges					
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter					
R6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		OVG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾					
H2000	Verwaltungssachen darunter					
H2100	Personalverwaltung ²⁾					
H2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
H6000	IT-Angelegenheiten darunter					
H6100	IT-Leitstelle					
G0000	Gehobener Dienst insgesamt					
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter					
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses					
G2000	Verwaltungssachen darunter					
G2100	Personalverwaltung ²⁾					
G2200	Bibliothek					
G2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
G6000	IT-Angelegenheiten darunter					
G6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		OVG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt					
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾					
M2000	Verwaltungssachen darunter					
M2100	Personalverwaltung ²⁾					
M2200	Bibliothek					
M2300	Telefonzentrale					
M2400	Gerichtskasse- oder Zahlstelle, sofern gerichtsübergreifend					
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
M6000	IT-Angelegenheiten darunter					
M6100	IT-Leitstelle					
E0000	Einfacher Dienst insgesamt					
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter					
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst					
E1300	Telefonzentrale					
E1400	Fahrbereitschaft					
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter					
E6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

1. Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
2. In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
3. Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
4. Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - a) Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten.
 - b) War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: <u>3,25</u>
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

5. Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - a) Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - b) Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - c) Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
6. Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
7. Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

1. Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
2. Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		SG						SG			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		SG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
R0000	Richter insgesamt					
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon					
R1100	Krankenversicherung					
R1200	Unfallversicherung					
R1300	Rentenversicherung					
R1400	Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten n. dem SGB II und XII (BSHG) davon					
R1410	Angelegenheiten der BA für Arbeit					
R1420	Angelegenheiten nach dem SGB II					
R1430	Angelegenheiten nach dem SGB XII (BSHG)					
R1500	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX					
R1700	übrige Verfahren					
R2000	Verwaltungssachen darunter					
R2100	Personalverwaltung ²⁾					
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon					
R3010	Richterdienstgericht					
R3015	Richterdienstgerichtshof					
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen					
R3900	Sonstiges					
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter					
R6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		SG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾					
H2000	Verwaltungssachen darunter					
H2100	Personalverwaltung ²⁾					
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
H6000	IT-Angelegenheiten darunter					
H6100	IT-Leitstelle					
G0000	Gehobener Dienst insgesamt					
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter					
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses					
G1200	Rechtsantragstelle					
G2000	Verwaltungssachen darunter					
G2100	Personalverwaltung ²⁾					
G2200	Bibliothek					
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
G6000	IT-Angelegenheiten darunter					
G6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		SG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt					
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾					
M2000	Verwaltungssachen darunter					
M2100	Personalverwaltung ²⁾					
M2200	Bibliothek					
M2300	Telefonzentrale					
M2400	Gerichtskasse- oder Zahlstelle, soweit gerichtübergreifend					
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
M6000	IT-Angelegenheiten darunter					
M6100	IT-Leitstelle					
E0000	Einfacher Dienst insgesamt					
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter					
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst					
E1300	Telefonzentrale					
E1400	Fahrbereitschaft					
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter					
E6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: 3,25
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		SGe des Freistaates Sachsen						SGe des Freistaates Sachsen			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		SG Chemnitz						SG Chemnitz			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		SG Dresden						SG Dresden			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		SG Leipzig						SG Leipzig			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		Freistaat Sachsen	SG Chemnitz	SG Dresden	SG Leipzig
Es waren durchschnittlich tätig					
R0000	Richter insgesamt				
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon				
R1100	Krankenversicherung				
R1200	Unfallversicherung				
R1300	Rentenversicherung				
R1400	Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten n. dem SGB II und XII (BSHG) davon				
R1410	Angelegenheiten der BA für Arbeit				
R1420	Angelegenheiten nach dem SGB II				
R1430	Angelegenheiten nach dem SGB XII (BSHG)				
R1500	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX				
R1700	übrige Verfahren				
R2000	Verwaltungssachen darunter				
R2100	Personalverwaltung ²⁾				
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon				
R3010	Richterdienstgericht				
R3015	Richterdienstgerichtshof				
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen				
R3900	Sonstiges				
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter				
R6100	IT-Leitstelle				

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		Freistaat Sachsen	SG Chemnitz	SG Dresden	SG Leipzig
Es waren durchschnittlich tätig					
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾				
H2000	Verwaltungssachen darunter				
H2100	Personalverwaltung ²⁾				
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
H6000	IT-Angelegenheiten darunter				
H6100	IT-Leitstelle				
G0000	Gehobener Dienst insgesamt				
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter				
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses				
G1200	Rechtsantragstelle				
G2000	Verwaltungssachen darunter				
G2100	Personalverwaltung ²⁾				
G2200	Bibliothek				
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
G6000	IT-Angelegenheiten darunter				
G6100	IT-Leitstelle				

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		Freistaat Sachsen	SG Chemnitz	SG Dresden	SG Leipzig
Es waren durchschnittlich tätig					
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt				
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾				
M2000	Verwaltungssachen darunter				
M2100	Personalverwaltung ²⁾				
M2200	Bibliothek				
M2300	Telefonzentrale				
M2400	Gerichtskasse- oder Zahlstelle, sofern gerichtsübergreifend				
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
M6000	IT-Angelegenheiten darunter				
M6100	IT-Leitstelle				
E0000	Einfacher Dienst insgesamt				
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter				
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst				
E1300	Telefonzentrale				
E1400	Fahrbereitschaft				
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾				
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾				
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte				
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter				
E6100	IT-Leitstelle				

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: <u>3,25</u>
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		LSG						LSG			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		LSG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
R0000	Richter insgesamt					
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon					
R1100	Krankenversicherung					
R1200	Unfallversicherung					
R1300	Rentenversicherung					
R1400	Angelegenheiten der BA für Arbeit sowie Angelegenheiten n. dem SGB II und XII (BSHG) davon					
R1410	Angelegenheiten der BA für Arbeit					
R1420	Angelegenheiten nach dem SGB II					
R1430	Angelegenheiten nach dem SGB XII (BSHG)					
R1500	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX					
R1600	Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen					
R1700	übrige Verfahren					
R2000	Verwaltungssachen darunter					
R2100	Personalverwaltung ²⁾					
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon					
R3010	Richterdienstgericht					
R3015	Richterdienstgerichtshof					
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen					
R3900	Sonstiges					
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter					
R6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		LSG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾					
H2000	Verwaltungssachen darunter					
H2100	Personalverwaltung ²⁾					
H2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
H6000	IT-Angelegenheiten darunter					
H6100	IT-Leitstelle					
G0000	Gehobener Dienst insgesamt					
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter					
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses					
G2000	Verwaltungssachen darunter					
G2100	Personalverwaltung ²⁾					
G2200	Bibliothek					
G2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
G6000	IT-Angelegenheiten darunter					
G6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		LSG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt					
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾					
M2000	Verwaltungssachen darunter					
M2100	Personalverwaltung ²⁾					
M2200	Bibliothek					
M2300	Telefonzentrale					
M2400	Gerichtskasse- oder Zahlstelle, soweit gerichtübergreifend					
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
M6000	IT-Angelegenheiten darunter					
M6100	IT-Leitstelle					
E0000	Einfacher Dienst insgesamt					
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter					
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst					
E1300	Telefonzentrale					
E1400	Fahrbereitschaft					
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter					
E6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahreschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: <u>3,25</u>
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		FG						FG			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B11	Präsidenten und Vorsitzende Richter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		FG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
R0000	Richter insgesamt					
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon					
R1100	Gewinneinkünfte					
R1200	Überschusseinkünfte					
R1300	Verkehrssteuern					
R1400	Feststellung von Besteuerungs- grundlagen					
R1500	Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschl. Kindergeldsachen)					
R1600	übrige Verfahren					
R2000	Verwaltungssachen darunter					
R2100	Personalverwaltung ²⁾					
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon					
R3010	Richterdienstgericht					
R3015	Richterdienstgerichtshof					
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen					
R3900	Sonstiges					
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter					
R6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		FG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾					
H2000	Verwaltungssachen darunter					
H2100	Personalverwaltung ²⁾					
H2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
H6000	IT-Angelegenheiten darunter					
H6100	IT-Leitstelle					
G0000	Gehobener Dienst insgesamt					
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter					
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses					
G2000	Verwaltungssachen darunter					
G2100	Personalverwaltung ²⁾					
G2200	Bibliothek					
G2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
G6000	IT-Angelegenheiten darunter					
G6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		FG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt					
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾					
M2000	Verwaltungssachen darunter					
M2100	Personalverwaltung ²⁾					
M2200	Bibliothek					
M2300	Telefonzentrale					
M2400	Gerichtskasse- oder Zahlstelle, sofern gerichtübergreifend					
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
M6000	IT-Angelegenheiten darunter					
M6100	IT-Leitstelle					
E0000	Einfacher Dienst insgesamt					
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter					
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst					
E1300	Telefonzentrale					
E1400	Fahrbereitschaft					
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter					
E6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: 3,25
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		ArbG						ArbG			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
R0000	Richter insgesamt					
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon					
R1100	reine Bestandsstreitigkeiten					
R1200	reine Zahlungsklagen					
R1300	sonstige Verfahren					
R2000	Verwaltungssachen darunter					
R2100	Personalverwaltung ²⁾					
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon					
R3010	Richterdienstgericht					
R3015	Richterdienstgerichtshof					
R3020	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen					
R3610	Kammer für Baulandsachen					
R3615	Senat für Baulandsachen					
R3900	Sonstiges					
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter					
R6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾					
H2000	Verwaltungssachen darunter					
H2100	Personalverwaltung ²⁾					
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
H6000	IT-Angelegenheiten darunter					
H6100	IT-Leitstelle					
G0000	Gehobener Dienst insgesamt					
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter					
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses					
G1200	Rechtsantragstelle					
G2000	Verwaltungssachen darunter					
G2100	Personalverwaltung ²⁾					
G2200	Bibliothek					
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
G6000	IT-Angelegenheiten darunter					
G6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt					
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾					
M2000	Verwaltungssachen darunter					
M2100	Personalverwaltung ²⁾					
M2200	Bibliothek					
M2300	Telefonzentrale					
M2400	Gerichtskasse oder -zahlstelle, sofern gerichtsübergreifend					
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
M6000	IT-Angelegenheiten darunter					
M6100	IT-Leitstelle					
E0000	Einfacher Dienst insgesamt					
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter					
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst					
E1300	Telefonzentrale					
E1400	Fahrbereitschaft					
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter					
E6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: <u>3,25</u>
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		ArbGe des Freistaates Sachsen						ArbGe des Freistaates Sachsen			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		ArbG Bautzen						ArbG Bautzen				ArbG Chemnitz						ArbG Chemnitz				
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n				Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n				
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw	VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw	
B10	Richter darunter																					
B12	Richter auf Probe																					
B20	sonstiger höherer Dienst davon																					
B21	Beamte																					
B22	Angestellte																					
B40	gehobener Dienst davon																					
B41	Beamte																					
B42	Angestellte																					
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)																					
B60	mittlerer und Schreibdienst davon																					
B61	Beamte																					
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst																					
B63	Angestellte im Schreibdienst																					
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)																					
B80	Raumpflegerkräfte und sonstige Lohnempfänger																					
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-																					
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon																					
B91	höherer Dienst																					
B92	gehobener Dienst																					
B93	mittlerer Dienst																					
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)																					
BZU	Z u s a m m e n																					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		ArbG Dresden						ArbG Dresden				ArbG Leipzig						ArbG Leipzig				
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n				Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n				
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw	VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw	
B10	Richter darunter																					
B12	Richter auf Probe																					
B20	sonstiger höherer Dienst davon																					
B21	Beamte																					
B22	Angestellte																					
B40	gehobener Dienst davon																					
B41	Beamte																					
B42	Angestellte																					
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)																					
B60	mittlerer und Schreibdienst davon																					
B61	Beamte																					
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst																					
B63	Angestellte im Schreibdienst																					
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)																					
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger																					
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-																					
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon																					
B91	höherer Dienst																					
B92	gehobener Dienst																					
B93	mittlerer Dienst																					
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)																					
BZU	Z u s a m m e n																					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		Freistaat Sachsen
R0000	Richter insgesamt	
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon	
R1100	reine Bestandsstreitigkeiten	
R1200	reine Zahlungsklagen	
R1300	sonstige Verfahren	
R2000	Verwaltungssachen darunter	
R2100	Personalverwaltung ²⁾	
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon	
R3010	Richterdienstgericht	
R3015	Richterdienstgerichtshof	
R3020	Landesverfassungsgericht	
R3900	Sonstiges	
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾	
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte	
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter	
R6100	IT-Leitstelle	

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		Freistaat Sachsen
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾	
H2000	Verwaltungssachen darunter	
H2100	Personalverwaltung ²⁾	
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾	
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾	
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte	
H6000	IT-Angelegenheiten darunter	
H6100	IT-Leitstelle	
G0000	Gehobener Dienst insgesamt	
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter	
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses	
G1200	Rechtsantragstelle	
G2000	Verwaltungssachen darunter	
G2100	Personalverwaltung ²⁾	
G2200	Bibliothek	
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾	
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾	
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte	
G6000	IT-Angelegenheiten darunter	
G6100	IT-Leitstelle	

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		Freistaat Sachsen
Es waren durchschnittlich tätig		
M0000		
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾	
M2000	Verwaltungssachen darunter	
M2100	Personalverwaltung ²⁾	
M2200	Bibliothek	
M2300	Telefonzentrale	
M2400	Gerichtskasse oder -zahlstelle, sofern gerichtsübergreifend	
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾	
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾	
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte	
M6000	IT-Angelegenheiten darunter	
M6100	IT-Leitstelle	
E0000	Einfacher Dienst insgesamt	
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter	
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst	
E1300	Telefonzentrale	
E1400	Fahrbereitschaft	
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾	
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾	
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte	
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter	
E6100	IT-Leitstelle	

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG Bautzen	ArbG Chemnitz	ArbG Dresden
R0000	Richter insgesamt			
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon			
R1100	reine Bestandsstreitigkeiten			
R1200	reine Zahlungsklagen			
R1300	sonstige Verfahren			
R2000	Verwaltungssachen darunter			
R2100	Personalverwaltung ²⁾			
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon			
R3010	Richterdienstgericht			
R3015	Richterdienstgerichtshof			
R3020	Landesverfassungsgericht			
R3900	Sonstiges			
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾			
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte			
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter			
R6100	IT-Leitstelle			

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung		ArbG Bautzen	ArbG Chemnitz	ArbG Dresden
Es waren durchschnittlich tätig				
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾			
H2000	Verwaltungssachen darunter			
H2100	Personalverwaltung ²⁾			
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾			
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾			
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte			
H6000	IT-Angelegenheiten darunter			
H6100	IT-Leitstelle			
G0000	Gehobener Dienst insgesamt			
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter			
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses			
G1200	Rechtsantragstelle			
G2000	Verwaltungssachen darunter			
G2100	Personalverwaltung ²⁾			
G2200	Bibliothek			
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾			
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾			
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte			
G6000	IT-Angelegenheiten darunter			
G6100	IT-Leitstelle			

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG Bautzen	ArbG Chemnitz	ArbG Dresden
M0000				
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾			
M2000	Verwaltungssachen darunter			
M2100	Personalverwaltung ²⁾			
M2200	Bibliothek			
M2300	Telefonzentrale			
M2400	Gerichtskasse oder -zahlstelle, sofern gerichtsübergreifend			
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾			
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾			
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte			
M6000	IT-Angelegenheiten darunter			
M6100	IT-Leitstelle			
E0000	Einfacher Dienst insgesamt			
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter			
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst			
E1300	Telefonzentrale			
E1400	Fahrbereitschaft			
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾			
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾			
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte			
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter			
E6100	IT-Leitstelle			

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG Leipzig	ArbG Zwickau
R0000	Richter insgesamt		
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon		
R1100	reine Bestandsstreitigkeiten		
R1200	reine Zahlungsklagen		
R1300	sonstige Verfahren		
R2000	Verwaltungssachen darunter		
R2100	Personalverwaltung ²⁾		
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon		
R3010	Richterdienstgericht		
R3015	Richterdienstgerichtshof		
R3020	Landesverfassungsgericht		
R3900	Sonstiges		
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾		
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte		
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter		
R6100	IT-Leitstelle		

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG Leipzig	ArbG Zwickau
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾		
H2000	Verwaltungssachen darunter		
H2100	Personalverwaltung ²⁾		
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾		
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾		
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte		
H6000	IT-Angelegenheiten darunter		
H6100	IT-Leitstelle		
G0000	Gehobener Dienst insgesamt		
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter		
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses		
G1200	Rechtsantragstelle		
G2000	Verwaltungssachen darunter		
G2100	Personalverwaltung ²⁾		
G2200	Bibliothek		
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾		
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾		
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte		
G6000	IT-Angelegenheiten darunter		
G6100	IT-Leitstelle		

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		ArbG Leipzig	ArbG Zwickau
M0000			
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾		
M2000	Verwaltungssachen darunter		
M2100	Personalverwaltung ²⁾		
M2200	Bibliothek		
M2300	Telefonzentrale		
M2400	Gerichtskasse oder -zahlstelle, sofern gerichtsübergreifend		
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾		
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾		
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte		
M6000	IT-Angelegenheiten darunter		
M6100	IT-Leitstelle		
E0000	Einfacher Dienst insgesamt		
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter		
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst		
E1300	Telefonzentrale		
E1400	Fahrbereitschaft		
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾		
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾		
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte		
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter		
E6100	IT-Leitstelle		

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalbestand am		ArbG Zwickau						ArbG Zwickau			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Erläuterungen zu den Personalübersichten der Fachgerichtsbarkeiten (PÜ 11 - PÜ 22)

- Bei den Angaben über den Personalbestand und die Personalverwendung sind die vorhandenen Kräfte, nicht die Stellen zu zählen. Im Abschnitt Personalbestand bei Arbeitskraftanteilen und im Abschnitt Personalverwendung ist jeweils die zweite Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Abgeordnete Bedienstete sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Vollbeschäftigte Bedienstete, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Justizdienststelle abgeordnet sind, werden als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen gezählt.
- In der Statistik bedeutet eine Untergliederung in Davonzahlen eine vollständige Aufschlüsselung (100 %), eine Untergliederung in Darunterzahlen keine vollständige Aufschlüsselung.
- Als Personalbestand sind die am Jahresschluss vorhandenen Bediensteten zu zählen. Dabei sind beurlaubte oder erkrankte Bedienstete, für die kein Ersatz gewährt ist, mitzuzählen; ist für sie teilweise Ersatz gewährt, so sind sie als Teilzeitbeschäftigte mit dem Arbeitskraftanteil zu zählen, für den kein Ersatz gewährt ist. Nicht mitzuzählen sind für mindestens 1 Jahr beurlaubte Bedienstete. Das Personal in Ausbildung ist bei der personalverwaltenden Stelle zu erfassen.
- Bei der Personalverwendung ist das tatsächlich eingesetzte Personal anzugeben. Es ist nicht auf den Personalbedarf abzustellen. Hierunter sind auch geprüfte Beamte zu zählen, die bereits in der Laufbahn verwendet werden, ohne übernommen worden zu sein. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen; auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Weicht die Laufbahn eines Mitarbeiters von den durch die Laufbahn typischerweise wahrzunehmenden Tätigkeiten ab, ist der Bedienstete in der Laufbahn zu erfassen, deren Tätigkeiten er ausübt. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:
 - Zum Schluss jeden Kalendervierteljahres ist die Personalverwendung der in den jeweiligen Spalten zu zählenden Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die im Kalendervierteljahr aus anderen Gründen als Erholungsurlaub mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Kalendervierteljahres nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch vier geteilte Summe der Vierteljahreszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenenen Bediensteten.
 - War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, ist die Arbeitskraft anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Beschäftigten voraussetzt.

Berechnungsbeispiele:

Bei dem Gericht A waren in Rechtssachen tätig:

am 31. März	3 Richter, davon 1 Richter ganztags (=1,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der als Ersatz für einen ab 1. Februar an eine andere Dienststelle abgeordneten Richter seit 1. März der Dienststelle angehört (=1,00)	zu zählen: 2,50
	Die Fehlzeit beträgt nicht mehr als 20 Arbeitstage. In Schaltjahren wäre der abgeordnete Richter mit der Ersatzkraft nicht mitzuzählen, da die Fehlzeit 21 Arbeitstage betragen würde.	
am 30. Juni	3 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00) und 1 Richter, der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni an mehr als 20 Arbeitstagen erkrankt war (=0,00)	zu zählen: 2,00
am 30. September	4 Richter, davon 2 Richter ganztags (=2,00), 1 Richter halbtags (=0,50) und 1 Richter, der mit 70 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,30)	zu zählen: 2,80
am 31. Dezember	4 Richter, davon 3 Richter ganztags (=3,00) und 1 Richter halbtags, der mit 50 Prozent seiner Arbeitskraft in Verwaltungssachen tätig ist (=0,25)	zu zählen: 3,25
		zusammen: 10,55

Im abgelaufenen Jahr waren in Rechtssachen durchschnittlich 2,64 Richter (10,55:4) tätig.

- Bei den Angaben über die Personalverwendung ist noch Folgendes zu beachten:
 - Soweit Bedienstete mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "Verwaltungssachen" zu zählen.
 - Wenn ein Bediensteter ganz oder teilweise für IT-Angelegenheiten zuständig ist, sind diese Arbeitskraftanteile bei der Position "IT-Angelegenheiten" zu berücksichtigen. Unter IT-Angelegenheiten werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Systembetreuung, Freistellungen für IT-Projekte und die Arbeit in den IT-Leitstellen verstanden.
 - Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht in der Position "in Verwaltungssachen", sondern in dem jeweiligen Sachgebiet mitzurechnen.
- Bei der Position "Richter" sind alle "im richterlichen Dienst" eingesetzten Personen zu erfassen. Bei der Position "im gehobenen Dienst" sind alle Beschäftigten des gehobenen Dienstes sowie alle Angestellten des gehobenen Dienstes zu erfassen.
- Angestellte in Serviceeinheiten sind im Abschnitt Personalbestand unter der Position B62 (Angestellte, außer reiner Schreibdienst) zu erfassen.

Besonderheiten bei den Personalübersichten der Gerichte im Freistaat Sachsen:

- Der Personalbestand ist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu erfassen. Die Personalverwendung ist für jedes Quartal zu ermitteln. Am Ende jedes Quartals ist zusätzlich der bisherige Jahresdurchschnitt zu errechnen.
- Die Zahlen zum Personalbestand und der Personalverwendung der Zweigstellen sind denen der Stammdienststellen hinzuzurechnen. Die Angaben der Zweigstellen sind als Darunterzahlen gesondert auszuweisen.

Personalbestand am		LAG						LAG			
		Vollbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾				Z u s a m m e n			
		Kopfzahl		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile		Kopfzahl		Arbeitskraftanteile	
		insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.	insges.	weibl.
		VKi	VKw	TKi	TKw	TAi	TAw	ZKi	ZKw	ZAi	ZAw
B10	Richter darunter										
B12	Richter auf Probe										
B20	sonstiger höherer Dienst davon										
B21	Beamte										
B22	Angestellte										
B40	gehobener Dienst davon										
B41	Beamte										
B42	Angestellte										
BZS	Zwischensumme (B10, B20, B40)										
B60	mittlerer und Schreibdienst davon										
B61	Beamte										
B62	Angestellte, außer reiner Schreibdienst										
B63	Angestellte im Schreibdienst										
B70	einfacher Dienst (einschl. Justizaushelfer ¹⁾ und Fahrer)										
B80	Raumpflegekräfte und sonstige Lohnempfänger										
BOA	Gesamt -ohne Personal in Ausbildung-										
B90	Personal in Ausbildung ²⁾ davon										
B91	höherer Dienst										
B92	gehobener Dienst										
B93	mittlerer Dienst										
B94	Sonstige (z. B. einfacher Dienst, Dienstanfänger, Praktikanten)										
BZU	Z u s a m m e n										

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		LAG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
R0000	Richter insgesamt					
R1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ davon					
R1100	reine Bestandsstreitigkeiten					
R1200	reine Zahlungsklagen					
R1300	sonstige Verfahren					
R2000	Verwaltungssachen darunter					
R2100	Personalverwaltung ²⁾					
R3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾ davon					
R3010	Richterdienstgericht					
R3015	Richterdienstgerichtshof					
R3020	Landesverfassungsgericht					
R3900	Sonstiges					
R4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
R5000	Freistellungen für Mitarbeit in Richtervertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
R6000	IT-Angelegenheiten ⁵⁾ darunter					
R6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		LAG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
H0000	Sonstiger höherer Dienst insgesamt ⁶⁾					
H2000	Verwaltungssachen darunter					
H2100	Personalverwaltung ²⁾					
H2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
H3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
H4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
H5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
H6000	IT-Angelegenheiten darunter					
H6100	IT-Leitstelle					
G0000	Gehobener Dienst insgesamt					
G1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾ darunter					
G1100	PKH - Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ergehen des PKH-Beschlusses					
G2000	Verwaltungssachen darunter					
G2100	Personalverwaltung ²⁾					
G2200	Bibliothek					
G2300	Bezirksrevisorentätigkeiten					
G3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
G4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
G5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
G6000	IT-Angelegenheiten darunter					
G6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt

Personalverwendung Es waren durchschnittlich tätig		LAG				
		Durchschnitt	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
M0000	Mittlerer- und Schreibdienst insgesamt					
M1000	Rechtssachen zusammen ¹⁾					
M2000	Verwaltungssachen darunter					
M2100	Personalverwaltung ²⁾					
M2200	Bibliothek					
M2300	Telefonzentrale					
M2400	Gerichtskasse oder -zahlstelle, sofern gerichtübergreifend					
M3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
M4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
M5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
M6000	IT-Angelegenheiten darunter					
M6100	IT-Leitstelle					
E0000	Einfacher Dienst insgesamt					
E1000	Dienstbetrieb zusammen darunter					
E1200	Pforten- und Sicherheitsdienst					
E1300	Telefonzentrale					
E1400	Fahrbereitschaft					
E3000	in einer besonderen Einrichtung ³⁾					
E4000	Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ⁴⁾					
E5000	Freistellungen für Mitarbeit in Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte					
E6000	IT-Angelegenheiten ⁷⁾ darunter					
E6100	IT-Leitstelle					

Fußnoten siehe Deckblatt